



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82341
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 109586-2013-1

Wien, 20. Februar 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abschlussprüfungs-
Qualitätssicherungsgesetz, das
Ingenieurgesetz 2006, das Berufs-
ausbildungsgesetz, das Maß- und
Eichgesetz und das Vermessungs-
gesetz geändert werden (Verwaltungs-
gerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz -
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-40.590/0050-I/1/2013

Zu dem mit Schreiben vom 31. Jänner 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

1) In Bezug auf die Änderungen des Ingenieurgesetzes 2006 wird Folgendes ausgeführt:

Die Vollziehung des Ingenieurgesetzes erfolgt - wie auch das BMWFJ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausführt - auf Ministerialebene in erster und letzter Instanz und liegt somit **keine** unmittelbare Bundesverwaltung vor.

Da die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 an die Besorgung der Angelegenheit in unmittelba-

rer Bundesverwaltung anknüpft, besteht in den Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden und für die (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist, keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 1 und 3 und 14a Abs. 3 B-VG vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zuständigkeit vorsehen, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

In der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 wurde beschlossen, dass sie den Vorschlag des Bundes, in den Angelegenheiten der Sozialversicherung einfachgesetzlich das Bundesverwaltungsgericht statt der Landesverwaltungsgerichte für zuständig zu erklären, zur Kenntnis nimmt. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass die Länder gegen diese Kompetenzverschiebung keinen Einwand erheben werden.

In dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 7 soll nun das Bundesverwaltungsgericht zuständig gemacht werden. Diese Kompetenzverschiebung ist jedoch vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 nicht umfasst. Die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung kann daher derzeit - vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz - nicht in Aussicht gestellt werden.

2) In Bezug auf die Änderungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) wird Folgendes ausgeführt:

In § 25d Abs. 3 A-QSG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes wird anstelle der Berufung an den Landeshauptmann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen.

Erstinstanzlich ist gemäß § 25 Abs. 3 A-QSG idGF hinsichtlich der Bewertung der Gleichwertigkeit die Kammer der Wirtschaftstreuhänder im übertragenen Wirkungsbereich zuständig.

Dieser Fall der Tätigkeit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im übertragenen Wirkungsbereich ist kein Fall der unmittelbaren Bundesverwaltung, wodurch eine Anknüpfung an die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gem. Art. 131 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 ausscheidet, und nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte gegeben ist.

Eine Begründung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bedarf gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 der Zustimmung der Länder. Da diese Kompetenzverschiebung jedoch vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 ebenfalls nicht umfasst ist, kann die gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 erforderliche Zustimmung derzeit - vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz - nicht in Aussicht gestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Norbert Fröch

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 - 114440-2013)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

